

hindert sind, ohne dringende Gefahr die Ankunft eines Branten zu dem Zwecke der Anlegung des Verschlusses abzuwarten, sollen nicht verpflichtet sein, die Triß von einer halben Stunde inne zu halten.

#### Artikel 22.

2) Ueber das Verhalten dieser Schiffe während der Fahrt auf der im Eingänge des Artikel 21 bezeichneten Strecke der Unterwerfer ist folgendes anzuordnen:

- a) jedes Schiff hat, sowie es den Hafen oder Ladeplatz verläßt, einen seine Staatsangehörigkeit bezeichnenden Wimpel aufzuziehen und während der ganzen Fahrt zu führen;
- b) wenn es Güter geladen hat, damit von dem Ladungsplatze abgegangen ist und demnachst innerhalb einer Entfernung von dreihundert Fuß von dem Punkte des Ufers eines der kontrahirenden Staaten angerechnet, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht, vor Anker geht oder anlegt, so hat es während der Nachtzeit, und zwar von Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang eine brennende Laterne, mindestens in der Höhe von acht Fuß in der Art auszuhängen, daß sie von allen Seiten gesehen werden kann;
- c) die Schiffer dürfen während der Fahrt nach ihrem Bestimmungsorte nur dann vor Anker gehen, wenn es eintretende Umstände und Verhältnisse erforderlich machen, und haben, sobald diese wegfallen, ihre Reise ungehäumt fortzusetzen. Ueber die Nothwendigkeit des Ankerwerfens oder eines etwaigen längeren Vergegenbleibens haben sich dieselben auf Erfordern bei ihrer Ankunft am Ladeplatze genügend auszuweisen. Sie werden, wenn sie dieselbe nicht zu rechtfertigen vermögen, in eine angemessene Ordnungstrafe genommen. Die Zoll- und Steuer-Behörden der kontrahirenden Staaten haben die Beobachtung dieser Vorschriften Seitens der Schiffer zu überwachen und die bemerkten Uebertretungen den zuständigen Behörden desjenigen Staates anzuzeigen, welchem das Schiff angehört, unter Angabe der Nummer des Schiffes.

#### Artikel 23.

3) Den Schiffen sollen für die Fahrten auf der im Artikel 22 bemerkten Strecke Stundenzettel ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abganges und der Ankunft am Abgangs- und Ankunfts-Orte von den dazu angeordneten Behörden oder Personen zu bemerken ist.

Bei dem Waaren-Transporte von einem auf dem Westküste umladenden Seeschiffe nach einem der gedachten Plätze ist der Stundenzettel von dem an Bord des Seeschiffes sich befindenden Bevollmächtigten des Waarenempfängers auszustellen, sowie um-